

ERSTE
Asset Management

Geächtete Waffen Richtlinie

1. Prinzipien

Die Erste Asset Management GmbH sowie ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen („EAM“) hat sich 2011 dazu verpflichtet, auf Investitionen in „kontroverse Waffen“ zu verzichten. Aufgrund der tiefgreifenden geopolitischen Veränderungen seit dem Februar 2022 hat sich die EAM dazu entschlossen, diese Richtlinie zu überarbeiten. Diese Überarbeitung tritt ab dem Stichtag 1. Juni 2025 in Kraft und stellt sicher, dass weiterhin in allen aktiv und diskretionär verwalteten Fonds und Portfolios (der genaue Geltungsbereich wird im [Kapitel 2 dieser Richtlinie](#) definiert) auf Investments in Unternehmen, die im Bereich „geächtete Waffen“ tätig sind, verzichtet wird.

deren Einsatz und Produktion aufgrund des übermäßigen Leids, das sie verursachen, abgelehnt werden. Diese sind durch verschiedene internationale Konventionen geregelt, wie

- Chemiewaffen-Konvention¹,
- Biowaffen-Konvention²,
- Ottawa-Konvention³ über Anti-Personenminen,
- Übereinkommen über das Verbot von Streumunition (Oslo-Konvention⁴) sowie
- Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (Atomwaffensperrvertrag, Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, NPT⁵). Zulässig sind Unternehmen, die zu den Atomwaffenprogrammen der drei NATO-Staaten, die als anerkannte Atommächte im Sinne des Atomwaffensperrvertrags zum Besitz von Atomwaffen ermächtigt sind, beitragen.

Diese Definition erfüllt den Ausschluss von Unternehmen, die an Aktivitäten im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 lit. a) der VO (EU) 2020/1818 (EU Verordnung hinsichtlich Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte) beteiligt sind⁶.

Unter geächteten Waffen definiert die EAM Verteidigungsgüter,

1 [Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction \(1993\)](#)

2 [Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological \(Biological\) and Toxin Weapons and on their Destruction \(1972\)](#)

3 [Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction \(1997\)](#)

4 [Convention on Cluster Munitions \(2008\)](#)

5 [Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons \(1968\)](#)

6 [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020](#)

2. Geltungsbereich

Für Impact Asset Management GmbH („I-AM“) gilt diese Richtlinie ausschließlich für von I-AM diskretionär verwaltete Portfolioverwaltungsmandate. Verweise auf Publikumsfonds, Spezialfonds, Publikumsfondshüllen oder von EAM verwaltete Fonds gelten für I-AM nicht, da I-AM ausschließlich als delegierter Fondsmanager fungiert und keine eigenen Investmentfonds auflegt oder verwaltet.

Publikumsfonds

Dieser Verpflichtung unterliegen alle von EAM-Gesellschaften aktiv und diskretionär verwalteten Publikumsfonds und Portfolios. Für I-AM sind ausschließlich diskretionäre Portfolioverwaltungsmandate umfasst.

Investitionen in Einzeltitel

Jegliche Investition in Unternehmen, die gegen die in [Kapitel 1](#) beschriebenen Kriterien verstoßen, ist unzulässig.

Drittfonds anderer Verwaltungsgesellschaften

Eine Investition in Drittfonds ist zulässig, soweit die durchgerechneten Bestände dieser Fonds nicht zu 5% oder höher gegen die für Einzeltitel gültigen Richtlinien und Operationalisierungen der EAM verstoßen. Ein Überschreiten dieser Grenze führt zur Nichtinvestierbarkeit des Drittfonds.

Spezialfonds und Publikumshüllen

Nicht nachhaltig gestionierte Spezialfonds sind grundsätzlich von dieser Verpflichtung ausgenommen. Im Falle von nachhaltig - iSd Art 8 oder 9 Offenlegungsverordnung - veranlagenden Spezialfonds kann von der Einhaltung dieser Richtlinie nur dann abgegangen werden, wenn auf Wunsch der Spezialfondskund:innen eine andere, nachhaltige, mit dem Ansatz der EAM kompatible Verpflichtung betreffend den gegenständlichen Ausschluss angewendet wird.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Auftraggeber:innen eines Publikumsfonds (Großanlegerfonds) kann für Fremdmandate, bei denen die EAM nicht an der Gestionierung des Fonds bzw. der Anlagestrategie mitwirkt und lediglich die Fondshülle zur

Verfügung stellt, von der Regelung abgegangen werden. Im Falle von nachhaltig - iSd Art 8 oder 9 Offenlegungsverordnung - veranlagenden Großanlegerfonds kann von der Einhaltung dieser Richtlinie nur dann abgegangen werden, wenn auf Wunsch der Auftraggeber:innen eine andere, nachhaltige, mit dem Ansatz der EAM kompatible Verpflichtung betreffend den gegenständlichen Ausschluss angewendet wird.

Vermögensverwaltung

Auf ausdrücklichen Wunsch der Kund:innen kann im Falle der individuellen Portfolioverwaltung von der Einhaltung dieser Richtlinie abgegangen werden, sofern die Portfolioverwaltung nicht als Art 8 oder 9 Produkt iSd Offenlegungsverordnung klassifiziert wurde.

Nachhaltige Publikumsfonds

Nachhaltige Publikumsfonds - iSd Art 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung (VO (EU) 2019/2088) - der EAM unterliegen im Hinblick auf umstrittene Waffen einer noch strengeren Verpflichtung, nämlich einem generellen Ausschluss von Waffenproduzent:innen. Somit sind für diese Fonds zusätzlich zu den oben genannten Kategorien von geächteten Waffen unter anderem Investitionen in jegliche Atomwaffen, Uranmunition sowie konventionelle Waffen untersagt.

Die Details zur Operationalisierung dieser [Ausschlusskriterien](#) sind auf der Website der EAM ersichtlich. Auf dieser Basis und in Zusammenarbeit mit externen Research-Partner:innen (ISS ESG, MSCI ESG) evaluiert die EAM Unternehmen bezüglich ihrer (potenziellen) Verstrickung in diese Tätigkeiten.

Die Entwicklung neuer Waffengattungen sowie die Verfassung internationaler Regulative werden laufend unter Berücksichtigung der verfügbaren Daten beobachtet. Auf diese Weise kann die EAM diese neuen Kategorien an Waffen gegebenenfalls in ihren Kriterienkatalog einbeziehen.

Diese Richtlinie erlaubt der EAM nicht nur ihre Verantwortung als Investorin wahrzunehmen und Risiken zu minimieren, sondern hilft auch die Anforderungen der PRI (Principles for Responsible Investment) zu erfüllen.

3. Herangehensweise

Die Analyse der Unternehmenstitel erfolgt auf Basis der Informationen der Datenprovider der EAM. Dabei wird auf eine möglichst breite Informationsbasis geachtet. Unternehmen, bei denen die Involvierung in geächtete Waffen als bestätigt bzw. erwiesen angesehen wird, oder aussagekräftige Indizien für eine Involvierung vorliegen, werden aus dem Investmentuniversum der EAM ausgeschlossen.

Allgemeine Anschuldigungen bezüglich einer möglichen indirekten Verstrickung in geächtete Waffen, die aber mit keinem Produkt des Unternehmens direkt in Verbindung gebracht werden können, führen nicht zwingend zu einem Ausschluss.

Um die aus einer Verstrickung in geächtete Waffen resultierenden Risiken zu minimieren, wird kein Schwellenwert für den Umsatz mit solchen Waffen definiert. Involvierte Unternehmen, die den oben angeführten Anforderungen entsprechen, werden in jedem Fall ausgeschlossen.

Innerhalb eines Konzerns wird das Mutter-Tochter-Prinzip angewandt. Die Holding A haftet für alle Tochterunternehmen. Ein Tochterunternehmen B, dessen Geschäftstätigkeiten nicht mit geächteten Waffen in Verbindung stehen, haftet weder für die Holding noch für ein involviertes Tochterunternehmen C. In diesem Fall würden Holding A und Unternehmen C ausgeschlossen, Unternehmen B bliebe investierbar.

DISCLAIMER

Hierbei handelt es sich um eine Werbemitteilung. Bitte lesen Sie den Prospekt des OGAW-Fonds oder „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ des Alternative Investment Fonds und das Basisinformationsblatt (BIB), bevor Sie eine endgültige Anlageentscheidung treffen.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle Erste Asset Management GmbH. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch.

Der Prospekt für OGAW-Fonds (sowie dessen allfällige Änderungen) wird entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 idgF erstellt und veröffentlicht. Für die von der Erste Asset Management GmbH verwalteten Alternative Investment Fonds (AIF) werden entsprechend den Bestimmungen des AIFMG iVm InvFG 2011 „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ erstellt. Der Prospekt, die „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ sowie das Basisinformationsblatt sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Homepage www.erste-am.com jeweils in der Rubrik Pflichtveröffentlichungen abrufbar und stehen dem/der interessierten Anleger:in kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung des Prospekts, die Sprachen, in denen das Basisinformationsblatt erhältlich ist, sowie allfällige weitere Abholstellen der Dokumente, sind auf der Homepage www.erste-am.com ersichtlich. Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte ist in deutscher und englischer Sprache auf der Homepage www.erste-am.com/investor-rights abrufbar sowie bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Vorkehrungen, die sie für den Vertrieb von Anteilscheinen im Ausland getroffen hat, unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben wieder aufzuheben.

Umfassende Informationen zu den mit der Veranlagung möglicherweise verbundenen Risiken sind dem Prospekt bzw. „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ des jeweiligen Fonds zu entnehmen. Ist die Fondswährung eine andere Währung als die Heimatwährung des/der Anleger:in, so können Änderungen des entsprechenden Wechselkurses den Wert der Anlage sowie die Höhe der im Fonds anfallenden Kosten - umgerechnet in die Heimatwährung - positiv oder negativ beeinflussen.

Unsere Analysen und Schlussfolgerungen sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse unserer Anleger:innen hinsichtlich des Ertrags, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

Diese Unterlage dient als zusätzliche Information für unsere Anleger:innen und basiert auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen zum Redaktionsschluss. Unsere Analysen und Schlussfolgerungen sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse unserer Anleger:innen hinsichtlich des Ertrags, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

Version 5.4 der Policy

Medieninhaber und Hersteller:
Erste Asset Management GmbH

Am Belvedere 1
A-1100 Wien
www.erste-am.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsschluss: 27.07.2026

ERSTE
Asset Management